

schädigt, ist schadenersatzpflichtig (vgl. §§ 33, 323 ff. ZGB). Ebenso wie das persönliche Eigentum schützt der sozialistische Staat auch die Rechte der Urheber, Neuerer und Erfinder. Es ist verboten, das persönliche Eigentum zum Nachteil der sozialistischen Gesellschaft oder von Mitbürgern — etwa zu Spekulationszwecken oder anderen ungesetzlichen Machenschaften — zu mißbrauchen (Art. 11 Abs. 3 Verfassung).

In Verbindung mit dem persönlichen Eigentum ist zugleich das *Erbrecht* gewährleistet. Jeder Bürger ist berechtigt, sein Vermögen entsprechend der gesetzlichen Erbfolge an Familienangehörige zu vererben oder durch Testament über den Nachlaß zu verfügen (vgl. §§ 362—427 ZGB). Das Erbrecht im Sozialismus ist Ausdruck der Achtung der Arbeit und der Arbeitsergebnisse der Werktätigen. Es wird damit die Entscheidungsfreiheit des Bürgers anerkannt, über das durch eigene Leistung Erworbene nach eigenem Willen zu verfügen.

In der DDR sind die *Gewissensfreiheit* jedes Bürgers und die *Glaubensfreiheit* grundrechtlich gewährleistet (Art. 20 Verfassung).

Bürgerliche Verfassungen nennen gewöhnlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit in einem Atemzug und suggerieren damit, daß das Bekenntnis zu einem religiösen Glauben die Voraussetzung für Gewissensfreiheit sei. Das zielt auf eine Diffamierung der nicht religiös gebundenen Bürger, vornehmlich der Vertreter der wissenschaftlichen Weltanschauung des Marxismus-Leninismus. Im Widerspruch zum verfassungsmäßigen Prinzip der Gleichheit aller Bürger mißbraucht die Bourgeoisie das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, um den Kampf gegen die Arbeiterklasse und ihre atheistische Weltanschauung zu führen.

Die Verfassung der DDR geht konsequent davon aus, daß jeder Bürger gleiche Rechte und die gleichen Möglichkeiten ihrer Verwirklichung haben muß. Sie differenziert deshalb zwischen Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit.

Jeder Bürger hat das *Grundrecht auf Gewissensfreiheit*. Erst die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse geben dem Bürger die Freiheit, unbehindert und aus Überzeugung im Geiste der Humanität und des gesellschaftlichen Fortschritts zu handeln und

sein Leben zu gestalten. Gewissensfreiheit ist die vom Bewußtsein der Verantwortung für den Mitmenschen, die Gesellschaft und den Staat getragene Einstellung und Haltung; sie ist die jedem Bürger durch die Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten gesicherte Gewißheit, frei und uneinträchtig für die humanistischen Menschheitsideale, für Sozialismus, Frieden, Demokratie und Völkerfreundschaft eintreten zu können und dabei die Unterstützung und den Schutz der Gesellschaft und der Staatsmacht zu finden.

Das *Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit* (Art. 20 und 39) besagt, daß jeder Bürger das Recht hat, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

Dieses Recht ist in der DDR u. a. dadurch garantiert, daß der religiös gebundene Bürger die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Staatsbürger hat. Aus dem religiösen Bekenntnis entstehen für ihn weder Vorrechte noch Benachteiligungen. Darüber hinaus besteht eine Grundlage der Glaubensfreiheit darin, daß alle Religionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften die gleiche Behandlung erfahren, daß eine jede von ihnen verpflichtet ist, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR ihre Angelegenheiten zu ordnen und ihre Tätigkeit auszuüben.

Indem der politische Mißbrauch der Religionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgeschlossen wird, ist auch die damit verbundene Korruption der Glaubensfreiheit unterbunden. Kein Bürger ist gezwungen, sich formal zu einem Glauben zu bekennen, um das gesellschaftliche Prestige zu wahren, Vorteile zu erlangen oder Nachteile abzuwehren. Wer sich in der DDR zu einem religiösen Glauben bekennen will, hat dazu die Möglichkeit in einer der zahlreichen Religionsgemeinschaften.

Die Religionsfreiheit steht unter strafrechtlichem Schutz (§133 StGB). Die sozialistische Staatsmacht sichert die Glaubensfreiheit auch dadurch, daß sie für die Erhaltung religiöser Kulturdenkmäler großzügig Geldmittel zur Verfügung stellt, die Existenz kirchlicher Verlage, Zeitschriften und kommerzieller Einrichtungen gestattet, das diakonische Werk achtet und unterstützt, die Ausbildung des akademischen Nachwuchses